

Jede Inhaberin / jeder Inhaber von Grabrechten ist verpflichtet, einmal jährlich die Standfestigkeit des Grabsteines zu prüfen !

Nach geltendem Recht ist jede Person, die ein Grabrecht besitzt, verpflichtet, den auf der Grabstelle befindlichen Grabstein einmal jährlich nach der Frostperiode auf seine Standfestigkeit hin zu überprüfen (BGH, Urteil vom 05.10.1971 - VI ZR 268/69, NJW 1971, S. 2308, 2309). Sie haftet dem Friedhofsträger gegenüber für dessen Zustand.

Für den Fall, dass die Grabstelleninhaberin / der Grabstelleninhaber nicht am Ort der Grabstelle wohnt oder aus anderen Gründen - beispielsweise wegen ihres / seines Alters oder wegen Krankheit - nicht in der Lage ist, eine regelmäßige Überprüfung vorzunehmen, ist es ihr / ihm zuzumuten, eine Fachfirma / andere Person zu beauftragen.

Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, wenn Sie eine Fachfirma, eine Vereinigung oder eine andere Person mit der Unterhaltung Ihres Grabsteines beauftragt haben. In diesem Fall werden wir in Zukunft unmittelbar die / den Beauftragte/n über dessen evtl. Standunsicherheit informieren.

